

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales

kanton**schwyz** 

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und Verordnung über Betreuungsein- richtungen (BetreuVO) im Bereich Alter

Weiterbildung für Sozialämter 2020
Dienstag, 15. September 2020, 13.30 – 17.00 Uhr

Korrekte Bezeichnung und Ablageort

- **Gesetz über soziale Einrichtungen**
vom 28. März 2007 (**SEG**, SRSZ 380.300)
- **Verordnung über Betreuungseinrichtungen**
vom 23. Juni 2009 (**BetreuVO**, SRSZ 380.313)



systematische gesetzessammlung schwyz



Home Online-Schalter Staatskalender Jobs Kontakt Impressum Datenschutz

kanton**schwyz** 

Kanton Behörden Unternehmen Privatpersonen

Amtsblatt, Gesetze, Entscheide

- Amtsblatt
- Gesetzsammlung
- Systematische (SRSZ)
- Fortlaufende (GS)
- Entscheide

Systematische Gesetzsammlung (SRSZ)

1	Grundlagen und Organisation, öffentliche Abgaben
10	Kantonsverfassung, Wappen
100.100	Verfassung des Kantons Schwyz (KV), vom 24. November 2010
100.111	Regierungsratsbeschluss über die Festlegung der Grösse des Kreuzes im Wappen des eidgenössischen Standes Schwyz, vom 23. Dezember 1963
11	Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt
110	<i>Bürgerrecht</i>

**Wer von Ihnen hat das
SEG oder die BetreuVO
ausgedruckt auf seinem
Schreibtisch liegen?**

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und
Soziales



Aufsicht und Zuständigkeit

Ein paar trockene Papiertiger (Paragraphen)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 SEG Aufsicht

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden und Amtsstellen üben die **Aufsicht** über die von ihnen bewilligten Einrichtungen aus. Die Gemeinden beaufsichtigen jene Einrichtungen, die sie bewilligen.

² Die bewilligten Einrichtungen sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs-, **Personen- und Qualitätsdaten** zu liefern.

³ Das zuständige Departement kann für die Ausübung der Aufsicht Weisungen erlassen.

§ 9 BetreuVO Aufsicht

¹ Das **Departement des Innern übt die Aufsicht** über die bewilligten Einrichtungen aus.

² Müssen weitere Berichte eingeholt oder Kontrollen durch Fachleute angeordnet werden, so trägt die Einrichtung die Kosten dafür.

³ Eine Bewilligung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder auf Beanstandung hin nicht innert einer angesetzten Frist wieder hergestellt werden.

II. Zuständigkeit

§ 9 SEG Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

Die **Gemeinden planen, errichten und betreiben** die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten (§ 2 Abs. 1 Bst. b).

§ 7 SEG Übertragung von Dienstleistungen

¹ Kanton und Gemeinden können Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz anzubieten sind, vertraglich anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten übertragen.

² Lassen Kanton oder Gemeinden ihre Aufgaben durch Dritte erfüllen, schliessen sie dafür eine **Leistungsvereinbarung** ab.

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und
Soziales



Bewilligung

III. Bewilligung

§ 14 SEG

Bewilligungspflicht

¹ Einer kantonalen Bewilligung bedürfen:

- a) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- b) **die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige,**
- c) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Einrichtungen der stationären Heimpflege,
- d) die gewerbsmässige Vermittlung von Pflege- und Betreuungsplätzen.

² Der Regierungsrat legt die Bewilligungspflicht und die Zuständigkeit im Einzelnen fest und regelt die Bewilligungsvoraussetzungen sowie das -verfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 BetreuVO Geltungsbereich

¹ Dem Gesetz über soziale Einrichtungen und dieser Verordnung unterstehen:

- a) Einrichtungen gemäss § 14 Bst. b und c des Gesetzes, die **fünf und mehr** Personen **regelmässig** entgeltliche oder unentgeltliche **Pflege oder Betreuung** gewähren (Pflegeheime sowie Kinder- und Jugendheime);
- b) Personen gemäss § 14 Bst. d des Gesetzes mit Sitz im Kanton Schwyz, die Pflege- und Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche vermitteln.

² Das Departement des Innern führt eine Liste der bewilligten Einrichtungen und Vermittlungsstellen.

II. Bewilligung und Aufsicht

§ 3 BetreuVO Bewilligungspflicht

- ¹ Die Einrichtungen und Vermittlungsstellen gemäss § 1 Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung des Departements des Innern.
- ² Die Bewilligung kann **natürlichen** oder **juristischen** Personen erteilt werden.
- ³ Sie kann befristet oder mit weiteren **Nebenbestimmungen** versehen werden.

§ 4 BetreuVO Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist **mindestens vier Monate vor der geplanten Eröffnung** der Einrichtung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit beim Departement des Innern einzureichen.

² Mit dem Gesuch sind jene Unterlagen einzureichen, die gemäss §§ 5 - 7 für eine Beurteilung erforderlich sind.

³ Das Departement des Innern kann weitere Unterlagen einfordern und zusätzliche Abklärungen durchführen.

§ 5 BetreuVO Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Persönliche Voraussetzungen:

- Die persönliche Qualifikation der Leitungsperson und der Betreuungs- und Pflegeverantwortlichen umfasst einen **guten Leumund** und eine der Funktion entsprechende **fachbezogene Ausbildung**;
- Bestand und Qualifikation des Betreuungs- und Pflegepersonals richten sich nach den Betreuungs- und Pflegebedürfnissen der zu betreuenden Personen.

[...]

² Im Übrigen sorgen die Einrichtungen für eine angemessene Qualitätssicherung und anerkennen die **Qualitätsrichtlinien** des Departements des Innern.

§ 8 BetreuVO Änderung der Verhältnisse

¹ Wesentliche Änderungen der **persönlichen, betrieblichen und baulichen** Voraussetzungen sind unverzüglich dem Departement des Innern zu melden.

² Meldepflichtig sind insbesondere:

- a) **Änderungen des Angebots;**
- b) **Änderungen der Art oder des Umfangs der betreuten Personengruppen;**
- c) **Wechsel des Bewilligungsnehmers oder der leitenden Personen;**
- d) Änderungen in der wirtschaftlichen Basis oder in der Infrastruktur.

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und
Soziales



Pflegeheimliste

§ 11 BetreuVO Aufnahme in die Pflegeheimliste

Der Regierungsrat **anerkennt** innerkantonale Einrichtungen oder einzelne Plätze für Betagte und Pflegebedürftige **durch Aufnahme in die Pflegeheimliste**, wenn ihr **Leistungsangebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht** und sie im Besitze einer kantonalen Bewilligung sind.

§ 15 BetreuVO Aufnahme in Listen

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Aufnahme von Einrichtungen in die kantonale Pflegeheimliste gemäss Art. 39 KVG und die Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

² Er bestimmt die Voraussetzungen für eine Aufnahme.

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und
Soziales



Finanzierung

IV. Finanzierung

§ 19 SEG

Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

a) Baubeiträge

¹ Der Kanton fördert den Neu- und Umbau von Alters- und Pflegeheimen durch Gewährung von Beiträgen an die Gemeinden sowie an private gemeinnützige Einrichtungen.

² Kantonsbeiträge werden nur gewährt, wenn das Bauvorhaben einem kommunalen oder regionalen Bedürfnis und der **kantonalen Bedarfsplanung** entspricht und sich die **Standortgemeinde** oder die **interessierten Gemeinden** des Einzugsgebietes an den Baukosten **angemessen beteiligen**.

³ **Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 20% der anrechenbaren Baukosten.**

⁴ Der Regierungsrat regelt die Höhe der anrechenbaren Baukosten und entscheidet endgültig über den Kantonsbeitrag.

⁵ Der Regierungsrat **kann** die Beitragsgewährung auf Alterswohnungen mit Pflegeleistungen, Pflegewohngruppen oder ähnliche Formen des betreuten Wohnens ausdehnen.

IV. Finanzierung

§ 14 BetreuVO Einrichtungen für Pflegebedürftige a) Allgemeine Voraussetzungen

¹ Beitragsberechtigt sind **Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen** von anerkannten innerkantonalen Einrichtungen für Pflegebedürftige, sofern das **Bauvorhaben eine Erweiterung des Angebots** an Pflegeplätzen gemäss kantonaler Bedarfsplanung vorsieht.

² Wesentliche bauliche Veränderungen **ohne Erweiterung des Angebots** an Pflegeplätzen sind beitragsberechtigt, wenn sie die **Pflege- und Betreuungssituation verbessern und zur Erfüllung der kantonalen Qualitätsrichtlinien im Bereich Pflege und Betreuung notwendig sind.**

³ Der Regierungsrat kann die Realisierung zukunftsweisender, stationärer Pflege und Betreuungsangebote im Sinne des Altersleitbildes ebenfalls mit Baubeiträgen unterstützen.

III. Bedarfsplanung und Anerkennung von Einrichtungen

§ 10 BetreuVO Grundlagen

¹ Das Departement des Innern plant den **Bedarf stationärer Angebote für Pflegebedürftige** (Pflegeheime) sowie für Kinder- und Jugendheime.

² Es berücksichtigt dabei die **kommunalen und regionalen Bedürfnisse** und Interessen sowie andere Planungen.

§ 17 BetreuVO d) Festlegung des Kantonsbeitrags

¹ **Tragen eine oder mehrere Gemeinden die gesamten Baukosten**, so beträgt der Kantonsbeitrag **20 % der anrechenbaren Baukosten**. Werden die **Baukosten nur zum Teil vom Gemeinwesen getragen**, so reduziert sich der Kantonsbeitrag **anteilmässig**.

² Beiträge von privaten, gemeinnützigen Institutionen sind Gemeindebeiträgen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen von § 15 erfüllt sind.

³ Nicht beitragsberechtigt sind:

- a) Kosten, die die vom Regierungsrat festgelegte **Kostenlimite pro Pflegeplatz überschreiten**,
- b) Grundstücks- und Erschliessungskosten,
- c) **Baunebenkosten**,
- d) **Betriebseinrichtungen mit Ausnahme einer bedarfsgerechten Erstausrüstung**,
- e) Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung (Unterhaltskosten),
- f) Angebote ohne pflegerische Betreuung.

§ 15 BetreuVO Weitere Voraussetzungen für private Einrichtungen

¹ Die Beitragsberechtigung für private Einrichtungen setzt eine **Leistungsvereinbarung** zwischen den beteiligten Gemeinden und der Trägerschaft voraus.

² In der Leistungsvereinbarung müssen mindestens geregelt sein:

- a) die zu erbringenden Leistungen,
- b) die finanziellen Beiträge der Gemeinden,
- c) die Qualitätssicherung,
- d) das Controlling und das Berichtswesen,
- e) die Dauer der Leistungsvereinbarung.

§ 16 BetreuVO c) Verfahren

¹ Beitragsgesuche sind mit **Bedarfsnachweis, Projektplänen und Kostenvoranschlag dem Departement des Innern** einzureichen.

² Mit einem **Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Beitragszusicherung des Kantons vorliegt**. Der zugesicherte Betrag bleibt durch allfällige Änderungen des Baukostenindex und durch die effektiven Baukosten unberührt.

³ Das Departement des Innern kann im Rahmen des Voranschlages Teilzahlungen bis zu 80% des zugesicherten Beitrags ausrichten. Die Schlusszahlung erfolgt nach Einreichung der Bauabrechnung und der **Bauabnahme durch das Departement**.

V. Verfahren

§ 22 SEG

Zweckentfremdung und Rückforderung

¹ Sind Investitionsbeiträge nach diesem Gesetz geleistet worden, so sind bei Zweckentfremdung einer Einrichtung die Beiträge der öffentlichen Hand durch den Beitragsempfänger zurückzuerstatten.

² Die **Rückerstattungspflicht** erlischt nach **20 Jahren** seit Baubeginn.

³ Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach der Dauer der zweckentfremdeten Benützung.

§ 19a SEG b) Finanzierung der Pflegeleistungen

¹ Soweit Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen nicht durch die versicherte Person oder durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden, tragen die **Gemeinden diese Aufwendungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz.**

² **Die ungedeckten Pflegekosten werden von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.**

³ Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Berechnung und Festlegung der Höchsttaxen in den Alters- und Pflegeheimen,
- b) die Kostenbeteiligung der versicherten Person,
- c) die vorrangige Anrechnung von Leistungen gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz und Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
- d) das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

**Viele Leute hören nur
die Hälfte ..**

**.. Verstehen
ein viertel**



und Erzählen das doppelte !



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gesetze und Dokumente:

www.sz.ch/alter

Bei Fragen: sandra.schelbert-konkel@sz.ch, Tel. 041 819 16 93